



CH-6371 Stans, Postfach

An die Kommission SJS

Stans, 25. Juni 2012

Stellungnahme Arbeitsgruppe selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Am 19. Juni 2012 fand eine Arbeitsgruppensitzung zwischen dem Regierungsrat und der Aufsichtskommission zum Thema Aufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und deren Organisation statt. An der Arbeitsgruppensitzung nahmen folgende Personen teil:

- Paul Leuthold, Präsident der Aufsichtskommission
- Ruedi Waser, Aufsichtskommission
- Hugo Kayser, Landammann und Finanzdirektor
- Ueli Amstad, Landwirtschafts- und Umweltdirektor

beratend:

- Urs Achermann, Direktionssekretär LUD
- Christof Würsch, Rechtsdienst

An der Sitzung wurde die Motion der Aufsichtskommission vom 29. Februar 2012 und der diesbezügliche Regierungsratsbeschluss Nr. 253 vom 3. April 2012 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission SJS vom 3. Mai 2012 besprochen.

Die Arbeitsgruppe hat die Problematik der Aufsicht, der Wahlkompetenz und allgemein der Eignerstellung des Kantons und deren Wahrnehmung gegenüber den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten am Beispiel des Elektrizitätswerks Nidwalden und abstrakt besprochen. Die Arbeitsgruppe kommt übereinstimmend zum Schluss, dass die jeweiligen Gremien und Organe folgende Aufgaben wahrzunehmen haben (**bei den roten Elementen handelt es sich um Besonderheiten des EW-Gesetzes**).

	Variante Arbeitsgruppe
Landrat	▪ Genehmigung Jahresrechnung und Jahresbericht (inkl. Bericht über Erreichung der Unternehmensziele) ▪ Entlastung VR ▪ Investitionen > 4 Mio. ▪ Beteiligungen > 4 Mio. ▪ Festlegung Dotationskapital ▪ Kenntnisnahme vierjähriger Planungsbericht (Eignerstrategie und Unternehmensziele) mit Recht auf Anmerkungen

	▪ Erlässt Gesetz
Aufsichtskommission	▪ Vorprüfung Geschäfte Landrat ▪ Aufsicht über Aufgabenerfüllung Regierungsrat ▪ Recht auf direkte Auskunft inkl. auf Stufe VR ▪ Recht z.H. RR Weisungen betreffend Aufsicht zu erlassen (z.B. Risikoanalyse Beteiligung)
Revisionsstelle	▪ Externe Revisionsstelle
Regierungsrat	▪ Abnahme Jahresrechnung und Jahresbericht (inkl. unmittelbare Aufsicht) ▪ Genehmigung Entschädigungsreglement VR ▪ Festlegung Nutzung und Abgeltung öffentlicher Grund, Verzinsung Dotationskapital, Verwendung Reingewinn ▪ Wahl Revisionsstelle ▪ Festlegung Eignerstrategie (Eigentümerziele) ▪ Erlass Weisungen betreffend Corporate Governance ▪ Bereitet alle LR-Geschäfte vor (inkl. parlamentarische Vorstösse) ▪ Bereitet Gesetzgebung vor
Wahlkommission VR	▪
Verwaltungsrat (Zusammensetzung)	▪ 5 - 7 Mitglieder; ▪ Vertretung RR/LR gemäss Eignerstrategie
Verwaltungsrat (Aufgabe)	▪ Festlegung Unternehmensziele
Kantonsvertreter (Landräte/RR)	▪ sind verpflichtet: - ihre Tätigkeit im Einklang mit den Eigentümerzielen auszuüben - Regierungsrat über besondere und wichtige Ereignisse und Entwicklungen in finanzieller und risikorelevanter Hinsicht unverzüglich Bericht zu erstatten - Entschädigungen offenzulegen
Anforderungsprofil VR	▪ fachliche und branchenspezifische Kenntnisse gemäss individuellen Anforderungsprofil und Anforderungsprofil des Gremiums als Ganzes
Antragsrecht Wahl VR	▪ VR
Eignerstrategie	▪ Absichten des Eigners mit der Beteiligung (u.a. strategische Beteiligungsziele) und Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele (u.a. Vertretung RR/LR im VR, Gewinnerwartungen)
Unternehmensziele	▪ Unternehmensstrategie (Umsetzung der Eignerstrategie)
offene Punkte	▪ Wahl Mitglieder VR und Präsident ▪ Genehmigung Entschädigungsreglement VR

Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass durch die einheitliche Umsetzung der obigen Punkte eine saubere Trennung zwischen den Aufgaben des Parlaments und des Regierungsrates erreicht werden kann. Weiter können somit die Eigentümerrechte gegenüber den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten durch den Regierungsrat zeitnäher und effektiver wahrgenommen werden.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidenten hat die Arbeitsgruppe drei Varianten erarbeitet, welche sie als mögliche Lösung sieht:

1. Vorbereitung der Wahl durch den Regierungsrat, Wahl durch den Regierungsrat

Die die Vorbereitung der Wahl des Verwaltungsrates wird wie bis anhin beim Bankrat oder dem Verwaltungsrat des EWN durch den Regierungsrat unter Einbezug des jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten (Vorschlagsrecht) durchgeführt. Anschliessend wählt der Regierungsrat den eruierten Kandidaten.

Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass bei der Auswahl primär das Anforderungsprofil und die fachlichen Qualitäten bei der Auswahl der Kandidaten im Vordergrund stehen und die Wahl weniger im politischen Spannungsfeld erfolgt.

2. Vorbereitung der Wahl durch den Regierungsrat, Wahl durch den Landrat

Die die Vorbereitung der Wahl des Verwaltungsrates wird wie bis anhin beim Bankrat oder

dem Verwaltungsrat des EWN durch den Regierungsrat unter Einbezug des jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten (Vorschlagsrecht) durchgeführt. Anschliessend stellt der Regierungsrat dem Landrat Antrag auf Wahl des eruierten Kandidaten (vorberatende Kommission: Aufsichtskommission). Der Landrat wählt, ist in seiner Wahl aber frei. Diese Variante ist ein Kompromiss zwischen Varianten 1 und 3.

3. Vorbereitung der Wahl durch eine Wahlkommission, Wahl durch den Landrat

Die Wahl des Verwaltungsrates wird durch eine Wahlkommission vorbereitet. Die Wahlkommission besteht aus 2 Mitgliedern des jeweiligen Verwaltungsrates, 2 Mitgliedern des Regierungsrates und 2 Mitgliedern der Aufsichtskommission.

Diese Variante hat den Vorteil, dass die Legislative als Volksvertretung, die Regierung als Exekutivorgan und der Verwaltungsrat seine Meinung einbringen kann. Dieses Vorgehen schafft Transparenz und soll verhindern, dass allzu einseitige Sichtweisen durchgesetzt werden können. Die Wahlkommission eruiert einen oder mehrere Kandidaten und stellt anschliessend dem Landrat Antrag auf Wahl dieser Person. Der Landrat ist in seiner Wahl frei.

Die Vertreter der Aufsichtskommission sind zudem der Meinung, dass bezüglich der Genehmigung des Entschädigungsreglements ebenfalls zwei Varianten geprüft werden sollten:

1. Genehmigung des Entschädigungsreglements durch den Regierungsrat (vgl. oben)
2. Antrag durch die Regierung, Genehmigung durch den Landrat

Die Vertreter der Aufsichtskommission sind der Meinung, dass die Reform des Aktienrechts bei Annahme der Initiative Minder (Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) sowie beim Gegenvorschlag (Gesamtbetrag der Grundvergütung des Verwaltungsrates) die Vergütungen in Zukunft klar geregelt werden. Darum möchten sie diesen Antrag in der SJS besprechen. (Anhang Aktienreform, Thema Vergütungen)

Die Vertreter des Regierungsrates stellen sich klar gegen Variante 2. In keinem andern Kanton werden Entschädigungsreglemente der Verwaltungsräte durch ein Parlament genehmigt. Zudem bezieht sich die aktuelle Debatte (Initiative Minder) bezüglich der zwingenden Festlegung der Entschädigungen durch die Generalversammlungen nur auf börsennotierte Gesellschaften. Die kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind nur schon auf Grund der Grösse nicht mit diesen zu vergleichen. Eine analoge Umsetzung der erwähnten Forderungen wäre sehr kontraproduktiv. Es würde mit einer solchen Regelung zunehmend schwierig – wenn nicht gar verunmöglicht – qualifizierte VR-Mitglieder zu finden.

Freundliche Grüsse

ARBEITSGRUPPE SELBSTÄNDIGE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTALTEN


Hugo Kayser


Paul Leuthold